

## Schockbilder gab es schon Mitte der 1970er Jahre von einem Narkosefacharzt

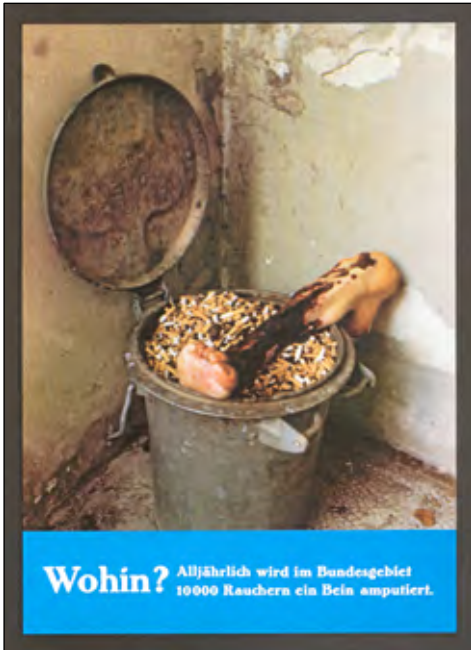
Am 20. Mai 2016 trat das Tabakerzeugnisgesetz in Kraft. Den Termin hatte die EU ihren Mitgliedstaaten als letzte Frist für die Umsetzung der Tabakprodukt-Richtlinie gesetzt. Umsetzung bedeutet jedoch nicht, dass alle Regelungen sofort wirksam sind. Für einige sieht das – deutsche – Gesetz längere Übergangszeiten zum Teil bis zum 20. Mai 2024 vor. Das Verbot für Außenwerbung (Plakatwände etc.) tritt zum Beispiel erst am 1. Juli 2020 in Kraft. Bis zum 20. Mai 2017 können Zigarettenpackungen, die vor dem 20. Mai 2016 hergestellt wurden, noch ohne Schockbilder verkauft werden. Aus diesem Grund haben die Tabakfirmen ihre Produktionskapazitäten in den letzten Quartalen voll ausgeschöpft und ihre Lager gefüllt. Es dauert also noch einige Zeit, bis die ersten Zigarettenpackungen mit den kombinierten Text- und Bild-Warnhinweisen über die Ladentheke oder Automaten in die Hände der Konsumenten gelangen.

Bereits vor mehr als 40 Jahren hat der Narkosefacharzt Dr. Erhard Busch

die ersten Schockbilder angefertigt. Für das unten abgebildete Foto sammelte er die in seinem Krankenhaus in Aschern liegenden Zigarettenkippen und füllte damit den Müllereimer. Danach brauchte er nur noch zu ▶



warten, bis Operationspläne die Amputation von Raucherbeinen ankündigten. Nach der OP machte er von den abgetrennten Beinen verschiedene Aufnahmen. Das unten abgebildete Foto stellte er 1978 der Klasse 11c des Gymnasiums Weilheim in Oberbayern zur Verwendung in einer "Nicht-Raucher-Zeitung" zur Verfügung. Die Schüler versahen das Foto nur noch mit den jährlichen Amputationszahlen.



### Bericht im Bayerischen Fernsehen

Das Bayerische Fernsehen "ehrte" die Aktivitäten von Dr. Erhard Busch am 19. Mai 2016 mit einem fünfminütigen Bericht im wöchentlichen Magazin **quer**, das immer am Donnerstag um 20:15 Uhr über die Bildschirme flimmert und vom Kabarettisten Christoph Süß moderiert wird. Der Beitrag enthielt auch einen Ausschnitt aus dem Inter-



view, das der Fernsehsender im Jahr 1976 mit Erhard Busch führte – zu einer Zeit also, in der geraucht wurde, was das Zeug hält. Das Bild oben zeigt den Arzt mit seinem "Schockfoto" aus den 1970er Jahren. ▶



Embryos im Mutterleib sind die ärmsten Passivraucher.

## Wissenschaftliche Erkenntnisse zu Schockbildern

Die Tabakindustrie behauptet immer wieder, dass Schockbilder keinen Einfluss auf den Tabakkonsum hätten. Doch dies ist eine reine Interessenkundgebung und entspricht nicht den wissenschaftlichen Erkenntnissen. Stellvertretend für eine Vielzahl von Beobachtungsstudien zu dieser Materie hier die Ergebnisse der Studie "Graphic Warning Labels Elicit Affective and Thoughtful Responses from Smokers: Results of a Randomized Clinical Trial", am 16. Dezember 2015 online veröffentlicht in PLOS ONE.

Ein Team um die Psychologin Abigail Evans von der Ohio State University in Columbus hat gezeigt: Schockbilder wirken abschreckend. Die Forscher teilten nach einem Zufallsverfahren 293 Raucher von durchschnittlich 16 bis 17 Zigaretten täglich ohne Hang zur Abstinenz im mittleren Alter von 34 Jahren in drei Gruppen ein.

Gruppe 1 erhielt vier Wochen lang Packungen der gewohnten Marke mit den üblichen kurzen Textinformationen zur Schädlichkeit des Rauchens wie "Rauchen verursacht Krebs". Probanden in Gruppe 2 bekamen ihre Zigaretten in Schachteln mit abschreckenden Bildern und kurzem Text. Und Mitgliedern der Gruppe 3 wurden Schachteln ausgehändigt, die neben den Schreckensbildern mit ausführlichen Textinformationen versehen waren.

Die Daten von 244 Versuchspersonen gelangten in die Auswertung. Dabei zeigte

sich, dass Zigaretenschachteln mit Gräueltbildern mehr negative Gefühle dem Rauchen gegenüber auslösten als der alleinige Text. Das wirkte sich direkt auf die Absicht aus, mit dem Rauchen aufzuhören.

Zudem erhöhten die Fotos die Glaubwürdigkeit der aufgedruckten Textinformationen, außerdem erinnerten sich die betreffenden Probanden nach dem Ende der Studie besser und länger daran – ihr Wissen über die Risiken des Rauchens war gewachsen.

Umfangreichere Informationen über die Schädlichkeit von Tabak neben den Schockbildern (rechtes Bild) hingegen senkten die Glaubwürdigkeit der Warnung. Offensichtlich gilt auch bei informativen Texten auf einer Zigaretenschachtel: In der Kürze liegt die Würze. Zu viel Text lenkt wie so oft vom eigentlichen Thema und Anliegen ab. ▶



## Verurteilung wegen Diebstahl und Sachbeschädigung

Was Erhard Busch damals sehr stark bewegte, war die Unverfrorenheit, mit der die Tabakindustrie Werbung für ihre gesundheitsschädlichen Produkte machte. So kam er auf den Gedanken, die Tabakwerbung zu verfremden. Er versah Werbeplakate mit Informationen, was als Sachbeschädigung ausgelegt wurde. Manche Plakate entfernte er von den Plakatwänden, um sie bearbeiten und vom Ergebnis Fotos zur Vervielfältigung u.a. auf Postkarten machen zu können. Er hinterließ immer seinen vollständigen Namen.

Dass das sowohl der Tabakindustrie als auch den Inhabern der Werbeträger gegen den Strich gehen musste, ist nachvollziehbar. Und so dauerte es nicht lange, bis sie Erhard Busch verklagten. Das Gericht verhängte eine Geldstrafe wegen Sachbeschädigung und Diebstahl. Doch Erhard Busch wollte keinen Pfennig zahlen. Er kündigte seinen Arbeitsvertrag und räumte seine Konten ab, damit der Betrag nicht gepfändet werden konnte. Die Folge: Die Geldstrafe wurde in eine Freiheitsstrafe von zusammen rund vier Wochen umgewandelt. Als Erhard Busch an der Gefängnistür klingelte, war auch das Bayerische Fernsehen mit dabei. ▶



Der vollständige Fernsehbericht (5:36 Minuten) ist anzuschauen unter <https://www.youtube.com/watch?v=WNIH6J66DbY>

H wie Herzinfarkt  
B wie Bronchialerkrankungen

Kronenfilter  
HB

Im Alter unter 40 Jahren kommen Herzinfarkte fast nur bei Rauchern vor, etwa 90 % aller Bronchialerkrankte sind Raucher.

Ein 25-jähriger Raucher mit einem Konsum von 1-9 Zigaretten pro Tag hat eine um durchschnittlich 4,6 Jahre verminderte Lebenserwartung.

Mord  
EXTRA

Die Stunden genießen

Die Statistik zeigt:  
4 Zigaretten verkürzen das Leben um 1 Stunde.

KRONE

Tod-Hände

Rauchen ist bei uns die häufigste Todesursache.

## Beim Marlboro-Poker verlor Philip Morris auf ganzer Linie

Die Aktivitäten von Dr. Erhard Busch hatten unvorhergesehene Wirkungen für den weltweit größten Tabakkonzern Philip Morris. Angefangen hatte die Geschichte im Oktober 1980 in Heidelberg am Neckar. Der dortige Nichtraucher-Verein brachte einen Kalender heraus, in dem die Werbung für fünf führende Zigarettenmarken nach dem "Busch-Vorbild" verfremdet wurde. Aus "Lord extra" wurde "Mord extra", aus "Camel-Filter" wurde "Esel-Filter", aus "Ernte 23" wurde "Rente mit 23", aus "Roth-Händle" wurde "Tod-Händle" und aus dem "Großen Marlboro-Poker" wurde ein "Großes Mordoro-Poker" mit den Preisen "Magengeschwür, Herzinfarkt und Lungenkrebs". Dies wollten die fünf betroffenen Zigarettenkonzerne nicht hinnehmen und drohten den Gang vors Gericht an. Angesichts eines Gesamtstreitwerts von 500.000 Mark stellte der Heidelberger Verein den Vertrieb des Kalenders ein.

Einzig Philip Morris mit Geschäftssitz in München ging gegen den Weiterverbreiter des Kalenders, die Nichtraucher-Initiative München (NIM), vor und strengte, nachdem der Verein nicht bereit war, den Vertrieb einzustellen, ein Verfahren der einstweiligen Verfügung an. Einen Tag vor der vom Gericht unüblicherweise festgesetzten mündlichen Verhandlung zog der Tabakkonzern allerdings überraschend seine Klage zurück. Wahrscheinlich fürchtete er sich vor negativer Presse, denn die NIM hatte sich an die Medien gewandt und dies als Vorgehen des "Goliaths" Philip Morris mit jährlich 2 Milliarden Mark Umsatz gegen den "David" NIM mit 20.000 Mark Ein- ▶

NICHTRAUCHER KALENDER 1981



So	1	15
Mo	2	16
Di	3	17
Mi	4	18
Do	5	19
Fr	6	20
Sa	7	21
So	8	22
Mo	9	23
Di	10	24
Mi	11	25
Do	12	26
Fr	13	27
Sa	14	28
So	29	
Mo	30	
Di	31	

AUS NICHTRAUCHERS BASTELKISTE **März**

NICHTRAUCHER KALENDER 1981



So	1	15
Mo	2	16
Di	3	17
Mi	4	18
Do	5	19
Fr	6	20
Sa	7	21
So	8	22
Mo	9	23
Di	10	24
Mi	11	25
Do	12	26
Fr	13	27
Sa	14	28
So	29	
Mo	30	

**November**

nahmen im Jahr in Form von Beiträgen und Spenden bezeichnet.

Da nun ungeklärt blieb, ob diese Art der Werbeverfremdung Rechtens ist, drehte nun der Verein den Spieß um. Er verlangte von Philip Morris die schriftliche Erklärung, künftig nichts gegen den Vertrieb des Kalenders zu unternehmen, wozu der Marlboro-Hersteller nicht bereit war. Daraufhin erhob die NIM eine sogenannte "**negative Feststellungsklage**" mit einem **Streitwert von 50.000 Mark**. Die Richter beim **Landgericht München** hatten zwar inhaltlich nichts gegen die Werbeverfremdung einzuwenden, sprachen dem Verein aber das Recht zur Klage ab. Gegen dieses Urteil ging die NIM in die Berufung. Und siehe da, das Münchner **Oberlandesgericht** gab ihr in allen Streitpunkten Recht. Damit war nun allerdings Philip Morris nicht einverstanden und legte Revision ein. Der **Bundesgerichtshof** bestätigte jedoch am 17. April 1984 das OLG-Urteil. Der Marlboro-Produzent musste sich geschlagen geben und die Anwalts- und Gerichtskosten in Höhe von rund 30.000 Mark tragen (Az VI ZR 246/82). Es ist davon auszugehen, dass die Honorare der Anwälte von Philip Morris weit über den Beträgen liegen, die die Gebührenordnung für Anwälte vorsehen.

**Leitsatz des BGH:** Die Verwendung einer als „Anti-Werbung“ satirisch verfremdeten Zigarettenreklame in einem Nichtraucherkalender zur Warnung vor den Gesundheitsgefahren des Rauchens und zur Kritik an der Zigarettenwerbung verletzt die Rechte des betroffenen Zigarettenherstellers grundsätzlich nicht.

Wer im Internet mit den Begriffen "Mordoro Poker" auf Suche geht, stößt auf zahlreiche Veröffentlichungen. Immer wieder wird der Fall zum Gegenstand juristischer Ausbildung und Fragestellungen. Der Urteilstext ist z.B. unter [https://www.jurion.de/Urteile/BGH/1984-04-17/VI-ZR-246\\_82](https://www.jurion.de/Urteile/BGH/1984-04-17/VI-ZR-246_82) zu finden.

Dr. Erhard Busch  
ist Gründungsmitglied der  
Nichtraucher-Initiative München e.V.  
(2. November 1977)

### Auszug aus dem BGH-Urteil:

Zutreffend geht das Berufungsgericht (OLG) davon aus, dass der Kläger für eine Kritik am Zigarettenkonsum, den er mit der Herausgabe von Nichtraucher-Kalendern bekämpfen will, das Grundrecht der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) in Anspruch nehmen kann. Die öffentliche Auseinandersetzung mit den Gesundheitsgefahren des Rauchens liegt im Allgemeininteresse. Aktionen, die – wie hier – derartige Gefahren bewusst machen sollen, muss die Tabakindustrie auch dann hinnehmen, wenn ihr die negative Seite des Rauchens allzu einseitig herausgestellt erscheint und sie deshalb Absatzeinbußen befürchten muss. Art. 5 Abs. 1 GG erlaubt dem Kritiker, seinen Standpunkt in dieser Frage überpointiert zur Geltung zu bringen; er ist nicht auf eine ausgewogene oder gar schonende Darstellung beschränkt. Die besonderen Schranken, denen die Aufklärung der Verbraucher über die Güte von Konsumgütern insbesondere durch vergleichende Warentests unterliegt, gelten für Aufklärungskampagnen, wie sie hier infrage stehen, nicht.

## Tabakkonzern JTI erwirkt Einstweilige Verfügung

40 Jahre nach Dr. Erhard Busch versucht der Arzt Johannes Spatz, Sprecher des *Forum Rauchfrei*, das Thema Tabakwerbung auf ähnliche Weise zu "bearbeiten". Das hat aber auch für ihn rechtliche Konsequenzen. Im Detail: Auf seiner Webseite veröffentlichte das *Forum Rauchfrei* im April ein Bild, auf dem zu sehen war, wie Johannes Spatz ein Werbeplakat des Tabakkonzerns Japan Tobacco International (JTI) beschädigte. Die von JTI verlangte strafbewehrte Unterlassungserklärung verweigerte er jedoch, woraufhin der Camel-Hersteller vor den Kadi zog. Hier die Stellungnahme des *Forum Rauchfrei* zur Entscheidung der Richter:

Das Landgericht Berlin hat am 25. Mai 2016 per Einstweiliger Verfügung Johannes Spatz untersagt, Werbeplakate von JTI von Litfaßsäulen oder Plakawänden zu entfernen. Weiterhin darf er den Beitrag "Frühjahrsputz des Forum Rauchfrei", der auf dieser Seite veröffentlicht wurde, nicht mehr publizieren. Für den Fall einer Zuwiderhandlung hat das Gericht ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 € oder Ordnungshaft bis zu sechs Monate festgesetzt.

Johannes Spatz sieht sich gezwungen, dem Gerichtsbeschluss zu folgen, da er sich nicht in der Lage sieht, ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 € zu bezahlen. Auch sind die Gerichtskosten und Aufwendungen für Anwälte jetzt schon kaum abzuschätzen.

Spatz beharrt aber auf seiner Position, dass die Beschädigung von Tabakwerbung **aus ethischer Sicht** legitim ist. Tabakwerbung tötet. Die vorgesehene Verzögerung des Tabakwerbverbots bis zum Jahr 2020 entbehrt jeglicher Begründung. Er wird sich auch in Zukunft vehement für einen sofortigen Stopp von Tabakwerbung einsetzen und sich nicht von der Tabakindustrie einschüchtern lassen. Die überschießende Reaktion des Weltkonzerns wegen der Beschädigung eines Tabak-

werbeplakats spiegelt die Verunsicherung der Tabakbranche wieder.

Das *Forum Rauchfrei* ruft Mitglieder und Freunde zu Spenden auf, damit zumindest die Anwaltskosten von Johannes Spatz gezahlt werden können:

*Stiftung rauchfrei leben*  
*Bank für Sozialwirtschaft*  
 IBAN DE89 1002 0500 0001 0350 00  
 BIC BFSWDE33BER

*Stichwort: Sofortiges Tabakwerbverbot*





## Bundesverfassungsgericht billigt Schockfotos

Ein mittelständisches Tabakunternehmen mit 142 Beschäftigten, das verschiedene Tabakerzeugnisse herstellt, hatte sich mit seiner Verfassungsbeschwerde und dem damit verbundenen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen einzelne Regelungen des Tabakerzeugnisgesetzes gewandt und dies mit einer Verletzung seiner Grundrechte begründet. Es beanstandete unter anderem die Vorschriften zur verpflichtenden Gestaltung von Verpackungen mit sogenannten "Schockfotos", das Verbot des Inverkehrbringens von Zigaretten und Tabaken zum Selbstdrehen mit charakteristischen Aromen sowie das Verbot irreführender werblicher Informationen auf Verpackungen oder Tabakerzeugnissen, die sich auf Geschmack, Geruch, Aromastoffe und sonstige Zusatzstoffe oder deren Fehlen beziehen.

Das Bundesverfassungsgericht lehnte jedoch einstimmig eine Einstweilige Anordnung ab. In der **Pressemitteilung des Gerichts** heißt es:

*"Der Beschwerdeführerin ist es weder gelungen, besonders schwerwiegende, insbesondere an die Schwelle der Existenzbedrohung heranreichende, irreparable Nachteile für die ganze Branche*

*der Tabakhersteller oder zumindest eine erhebliche Anzahl an Unternehmen noch im Hinblick auf ihre eigene Situation darzulegen. (...)*

*Die gesetzlichen Neuregelungen bezwecken primär eine **Harmonisierung des europäischen Binnenmarkts** zum Abbau von Markthemmnissen und dienen damit einem wichtigen Ziel der Europäischen Union. Daneben ist eine **Förderung des Gesundheitsschutzes** Ziel der Regelungen und damit ein überragend wichtiges Gemeinwohlziel von Verfassungsrang (Art. 2 Abs. 2 GG). Zwar würde im Falle eines Erfolges des Antrags auf einstweilige Anordnung die Verwirklichung dieser Ziele zeitlich zunächst nur aufgeschoben. Bereits eine solche zeitliche Verzögerung führte jedoch zu einer weiteren Einschränkung der Wirksamkeit der Neuregelung über die im Gesetz selbst enthaltenen Übergangsregelungen hinaus. Es ist im Hinblick darauf nicht erkennbar, dass die in Rede stehenden Nachteile ein solches Gewicht aufweisen, dass sie nach den dargelegten Maßstäben und in Anbetracht der überragenden Bedeutung der vom Gesetzgeber bezweckten Ziele eine weitergehende Effektivitätsbeeinträchtigung rechtfertigen könnten."*

Die **Kennzeichnung der Verpackungen von Tabakwaren** ist in § 12 der Verordnung (TabakerzV) zum Tabakerzeugnisgesetz (TabakerzG) geregelt. Danach müssen Packungen und Außenverpackungen von Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und Wasserpfeifentabak folgende gesundheitsbezogene Warnhinweise tragen:

1. den allgemeinen Warnhinweis "**Rauchen ist tödlich**",
2. die Informationsbotschaft "**Tabakrauch enthält über 70 Stoffe, die erwiesenermaßen krebserregend sind.**" und
3. kombinierte Text-Bild-Warnhinweise.

## Umsetzung der EU-Tabakprodukt-Richtlinie nur auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner

Die EU-Tabakprodukt-Richtlinie von 2001 (TPD1) wurde nach langen Jahren politischen Tauziehens und vielen zum Teil gelungenen Versuchen lobbyistischer Einflussnahme 2014 durch die aktuelle TPD2 abgelöst. Mit der Umsetzung in nationales Recht wurde in Deutschland das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) beauftragt. Den Gesetzgebungsprozess nutzte die Tabaklobby erfolgreich dazu, ihre Interessen einzubringen. Der Ärztliche Arbeitskreis Rauchen und Gesundheit (ÄARG) bewertete das Geschehen: "Spielräume, die die Richtlinie den EU-Mitgliedstaaten zur Verstärkung ließ, wurden nicht wahrgenommen, Spielräume zur Abschwächung dagegen genutzt." Detaillierte Informationen dazu enthalten die Mitteilungen 51-2016 des ÄARG, einsehbar unter <http://www.aerztlicher-arbeitskreis.de>.

### Welt-Nichtrauchertag 31. Mai 2016

Am 31. Mai 2016 war Welt-Nichtrauchertag. Das diesjährige von der Deutschen Krebshilfe und dem Aktionsbündnis Nichtraucher (ABNR) ausgegebene Motto in Deutschland lautete: **Kein Platz für giftige Botschaften. Stoppt Tabakwerbung jetzt!**

Das ABNR forderte zum Weltnichtrauchertag 2016 die Mitglieder des Deutschen Bundestages auf, ein Außenwerbeverbot für Tabakprodukte umzusetzen. "Denn Tabakwerbung wirkt – sie verführt nachgewiesenermaßen Jugendliche zum Rauchen, normalisiert das Rauchen und erschwert Raucherinnen und Rauchern, mit dem Rauchen aufzuhören. Ein umfassendes Verbot von Tabakwerbung hingegen kann dazu beitragen, den Anteil der Raucherinnen und Raucher in der Bevölkerung zu senken."

Einige Zeitungen sowie Rundfunk- und Fernsehsender brachten dazu Berichte – vor allem in Verbindung mit dem Inkrafttreten des Tabakerzeugnisgesetzes am 20. Mai 2016.

Das diesjährige Thema der Weltgesundheitsorganisation (WHO) lautet: "Get ready for plain packaging" (Es ist Zeit für einheitliches Design der Packungen ohne Markenlogo etc.)



## Croupier scheitert vor dem Bundesarbeitsgericht

Richter verweisen auf Ausnahme-Paragrafen in der Arbeitsstättenverordnung

### BAG-Pressmitteilung Nr. 22/16 vom 10. Mai 2016

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 ArbStättV hat der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt werden. Die ArbStättV geht damit davon aus, dass Passivrauchen die Gesundheit gefährdet. Bei Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr hat der Arbeitgeber nach § 5 Abs. 2 ArbStättV nur insoweit Schutzmaßnahmen zu treffen, als die Natur des Betriebs und die Art der Beschäftigung es zulassen.

Der Kläger arbeitet in dem von der Beklagten in Hessen betriebenen Spielcasino als Croupier. Er hat hierzu im Durchschnitt wöchentlich zwei Dienste (jeweils sechs bis zehn Stunden) in einem abgetrennten Raucherraum zu arbeiten. Nur dort und im Barbereich ist den Gästen das Rauchen gestattet. Der Raucherraum ist mit einer Klimaanlage sowie einer Be- und Entlüftungsanlage ausgestattet.

Der Kläger verlangt von der Beklagten, ihm ausschließlich einen tabakrauchfreien Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die dagegen gerichtete Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Die Revision des Klägers vor dem Neunten Senat des Bundesarbeitsgerichts hatte keinen Erfolg. Zwar hat der Kläger nach § 5 Abs. 1 Satz 1 ArbStättV grundsätzlich Anspruch auf

einen tabakrauchfreien Arbeitsplatz. Die Beklagte macht in ihrem Spielcasino jedoch von der Ausnahmeregelung in § 2 Abs. 5 Nr. 5 des Hessischen Nichtrauchererschutzgesetzes (HessNRSG) Gebrauch, die das Rauchen in Spielbanken ermöglicht. Sie muss deshalb Schutzmaßnahmen nur insoweit treffen, als die Natur ihres Betriebs und die Art der Beschäftigung dies zulassen. § 5 Abs. 2 ArbStättV verpflichtet sie allerdings, die Gesundheitsgefährdung zu minimieren. Diese Verpflichtung hat sie mit der baulichen Trennung des Raucherraums, seiner Be- und Entlüftung sowie der zeitlichen Begrenzung der Tätigkeit des Klägers im Raucherraum erfüllt.

**Kommentar:** *Richter müssen sich an Gesetze und Verordnungen halten. Sie dürfen nicht an der Gesetzeslage vorbei entscheiden und Recht nach eigenem Gutdünken setzen. So gesehen ist die Entscheidung des BAG nachzuvollziehen. Die Crux ist in der Tat die Ausnahmeregelung in § 5 Abs. 2 Arbeitsstättenverordnung. Dafür kann man den Richtern keine Schuld geben. Es sind vielmehr die Politiker – nicht alle, sondern diejenigen, die den Gesundheitsschutz gegenüber den finanziellen Interessen der Betreiber von Spielcasinos und anderen Betrieben mit Publikumsverkehr als nachrangig ansehen. Der Bundesrats-Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik hatte Ende 2014 einen akzeptablen Vorschlag gemacht, der aber im Plenum der Ländervertretung keine Mehrheit gefunden hat.* egk

Neue Entwicklung im Fall Rauchen auf dem Balkon:  
**Wegen Ablebens der Raucherin  
hebt Landgericht den Ortstermin auf**

Die Märkische Allgemeine Zeitung war früher informiert als die Kläger und die Beklagten sowie deren RechtsvertreterInnen. Weil die Frau des beklagten Raucher-Ehepaars verstorben ist und der Ehemann angeblich nicht mehr raucht, hob das Landgericht Potsdam den Ortstermin, der für den 24. Juni angesetzt war, auf. Zugleich setzte es einen neuen Verhandlungstermin fest: 24. März 2017.

Vor dem Landgericht Potsdam hatte der Ehemann bereits bei der Verhandlung am 19. Februar erklärt, nicht mehr zu rauchen. Allerdings könne er seine Unterschrift nicht unter eine zeitliche Begrenzung des Rauchens auf dem Balkon (in der Wohnung wird nicht geraucht) setzen, weil sich seine rauchende Ehefrau sonst von ihm scheiden lassen würde. Ein paar Wochen später brachte ein Rettungswagen die Raucherin ins Krankenhaus. Nach einer Woche wurde sie nach Hause entlassen. Drei Wochen lang, so das Nichtraucher-Ehepaar, war nur zeitweise Tabakrauch zu riechen. Dann war plötzlich auf einem Aushang im Treppenhaus zu lesen, dass die rauchende Ehefrau in der Nacht vom 25. auf den 26. April an einem Herzleiden verstorben ist.

Einige Wochen später fragte das Landgericht, ob die Klagepartei mit einer Erklärung des verbliebenen Beklagten, wonach er nicht mehr auf dem Balkon rauchen würde, einverstanden sei. Doch so einfach, wie es auf den ersten Blick mit einer solchen Erklärung ausschaut, ist die Sache nicht. Der Beklagte könnte bei einer solchen Erklärung an der Schwelle der geöffneten Balkontür stehend rauchen. Dies würde die Tabakrauchbelastung für den darüber-

liegenden Balkon je nach Intensität und Windströmung höchstens geringfügig verringern.

Insofern macht die vorgeschlagene Erklärung nur dann Sinn, wenn sie zugleich ein Rauchverbot in der Wohnung beinhaltet. Wird in der Wohnung geraucht, muss die Luft ja irgendwie erneuert werden, was nur durch Lüftung über die Balkontür und/oder die anderen Fenster (Schlafzimmer, Kinderzimmer) möglich ist. Eine Tabakrauchbelastung der darüberliegenden Wohnung lässt sich nur vermeiden, wenn alle Fenster sowie die Balkontür geschlossen sind. Dazu ist eine Vereinbarung über Lüftungszeiten erforderlich.

Die Kläger haben den Beklagten zugestanden, von 7 bis 23 Uhr im Badezimmer zu rauchen und das Badezimmerfenster in dieser Zeit zu öffnen. Geschlossen soll das Badezimmerfenster nur nachts zwischen 23 und 7 Uhr sein. Insofern besteht für Raucher die Möglichkeit, tagsüber und abends in der Wohnung zu rauchen und über das Badezimmerfenster zu lüften.

Die Rechtsanwältin des Beklagten hat den Vorschlag einer einvernehmlichen Regelung zurückgewiesen. *egk*

## E-Zigaretten-Verbot für Jugendliche

E-Zigaretten und E-Shishas – die elektronischen Varianten der Wasserpfeife – dürfen ab 1. April nicht mehr an unter 18-Jährige abgegeben werden. Zu diesem Zweck wurden das Jugendschutzgesetz und das Jugendarbeitsschutzgesetz geändert, das bislang nur ein Verbot für Tabakwaren regelte. Zu ihm kommen nun andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse hinzu. Ausdrücklich erfasst sind auch nikotinfreie Erzeugnisse wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie Behältnisse mit entsprechenden Inhalten. Denn auch ohne Nikotin gilt deren Konsum als gesundheitsschädlich.

Besonders verlockend für Kinder und Jugendliche ist dabei das vielfältige Angebot an Geschmacksrichtungen, in denen es die zum Konsum in den Ge-

räten gedachten Liquids gibt. Über den klassischen Tabakgeschmack hinaus existieren unter anderem Liquids mit Fruchtaromen wie Apfel, Mango oder Kirsche oder aber auch mit Aromen wie Schokolade, Cola oder Kaugummi.

Vom E-Zigaretten-Verbot erfasst ist auch der Versandhandel und damit der Online-Verkauf. Online-Händler müssen daher geeignete Vorkehrungen wie eine Altersprüfung einrichten, die sicherstellt, dass Kinder und Jugendliche nicht an die Produkte gelangen. Andernfalls stellt die Abgabe von E-Zigaretten, E-Shishas und Verbrauchsmaterialien an Kinder oder Jugendliche ab April eine Ordnungswidrigkeit dar. Veranstalter und Gewerbetreibende müssen dann mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro rechnen. Entsprechendes gilt für Arbeitgeber bei der Abgabe an bei ihnen beschäftigte Jugendliche, für die eine Geldbuße bis zu 15.000 Euro droht.

## E-Zigaretten eher Konsum- als Entwöhnungsmittel

Warum greifen Menschen zur E-Zigarette? Dieser Frage ging eine Forschergruppe an der staatlichen Universität in San Diego, Kalifornien nach. Sie nutzte dazu die Erkenntnis, dass eine Google-Suche auch immer etwas über die Absichten des Anfragenden aussagt. Ihre Analyse der Google-Daten von 2009 bis 2014 anhand verschiedener Suchbegriffe zeigte, dass die Zahl der Suchanfragen vor allem zu "E-Zigaretten" von anfangs jährlich etwa 1,5 Millionen auf mehr als 8,5 Millionen im Jahr 2014 gestiegen war. Das Interesse lag jedoch nicht bei der Entwöh-

nung, sondern bei "buy", "shop" oder "sale" (Kauf, Geschäft oder Verkauf). Weniger als ein Prozent aller Anfragen galt der Entwöhnung des Tabak-Zigaretten-Konsums und lediglich knapp drei Prozent galten Anfragen zur Gesundheit.

**Kommentar:** Die Suchbegriffanalyse belegt, dass die Nachfrage nach E-Zigaretten auf ein Konsumbedürfnis zurückgeht. Insofern ist das Ergebnis der Studie ein Argument dafür, Minderjährigen den Zugang zu diesem Produkt zu erschweren. egk

## **Finanzielle Interessen bestimmen die Bewertung der E-Zigarette**

**Die E-Zigarette könnte es vielen leichter machen,  
vom Tabak loszukommen.  
Doch Mediziner lehnen sie ab  
und empfehlen stattdessen Nikotinpflaster,  
trotz magerer Bilanz.  
Die Gründe sind fragwürdig.**

Untertitel des Berichts "Entzug mit der Dampfmaschine"  
in der Süddeutschen Zeitung vom 18. Mai 2016

Dass das Zusammenleben der Menschen von einer Vielfalt von Interessen bestimmt wird, ist eine Binsenweisheit. Doch häufig fällt es schwer, die Interessen zu erkennen, die hinter bestimmten Einstellungen und Entscheidungen stehen. Der SZ-Redakteur Christoph Behrens widmet sich schon seit längerer Zeit den zahlreichen Aspekten rund um die E-Zigarette. Seinen Recherchen zufolge geht es bei den für die Öffentlichkeit bestimmten Äußerungen über diesen relativ neuen "Schnuller-Ersatz" um die Eroberung der Meinungshoheit zur Durchsetzung von Interessen.

Für die einen ist die E-Zigarette ein neues Übel, vor dem man die Menschen bewahren muss. Für die anderen ist die E-Zigarette das geringere Übel im Vergleich zur Tabak-Zigarette. Und dann gibt es noch die Gruppe, die die E-Zigarette als übergangsweise genutztes Mittel zur völligen Abstinenz vom Rauchen und Dampfen sehen.

Durch das Verbot der Abgabe von E-Zigaretten an Minderjährige hat der

Gesetzgeber jenen das Argument genommen, die einen Run dieser Altersgruppe auf die E-Zigarette befürchten.

Und dann gibt es noch die Hersteller von Nikotinersatzprodukten, denen die E-Zigarette den Markt vermiest. Denn die bisher vorliegenden Studien weisen der E-Zigarette, wenn sie zur Raucherentwöhnung eingesetzt wird, mindestens denselben Erfolg zu wie dem Nikotinpflaster: einen äußerst geringen.

Die Bemühungen *der im Wissenschaftlichen Arbeitskreis Tabakentwöhnung (WAT) vereinten Nikotinentwöhner*, sich durch finanzielle Unterstützung von Patientenklagen auf volle Kostenersatzung aller Entwöhnungsleistungen durch die Gesetzliche Krankenversicherung eine neue Einkommensquelle zu erschließen, hat mit der E-Zigarette einen Rückschlag erlitten. Denn dass die Krankenkassen auch noch die E-Zigarette zahlen, kann sich zumindest hierzulande niemand ernsthaft vorstellen. Da ist es kaum eine Fußnote wert, dass der WAT im Auftrag einer Pharmafirma gegründet wurde. egk

## Tabakverkauf I. Quartal 2016

Tabak- erzeugnis	Versteuerte Verkaufswerte	Veränderung zum Vorjahr	Versteuerte Mengen	Veränderung zum Vorjahr
Zigaretten	5.318,9 Mill. €	+26,2%	19.653 Mill. St.	+22,2%
Zigarren und Zigarillos	193,7 Mill. €	+24,4%	917 Mill. St.	+62,8%
Feinschnitt	1.115,2 Mill. €	+33,7%	7.593 Tonnen	+31,4%
Pfeifentabak	52,6 Mill. €	+69,6%	552 Tonnen	+91,2%
Insgesamt	6.680,5 Mill. €	+27,6%		
Steuerwerte	3.747,0 Mill. €	+24,9%		

Zur Erinnerung: Im Nichtraucher-Info Nr. 102 hat die NID darauf hingewiesen, dass die erhöhten Absatzzahlen im vierten Quartal 2015 auf das kommende Tabakerzeugnisgesetz zurückzuführen sind und zu erwarten ist, dass dieser Effekt sich in den ersten beiden Quartalen des Jahres 2016 noch verstärkt bemerkbar machen wird. Hier die Wertung von neutraler Stelle:

Pressemitteilung Nr. 140 des Statistischen Bundesamtes vom 21.04.2016

### Erhöhter Absatz von Tabakwaren vor Inkrafttreten der EU-Tabakrichtlinie

*WIESBADEN – Im ersten Quartal 2016 wurden in Deutschland 22,0 % mehr Zigaretten versteuert als im ersten Quartal 2015. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, waren die Absatzmengen aller anderen Tabakwaren ebenfalls deutlich höher.*

*Ursächlich für die deutliche Steigerung ist das am 20. Mai 2016 in Kraft tretende neue Tabakerzeugnisgesetz und die Tabakerzeugnisverordnung, womit Vorgaben der europäischen Tabakprodukt-Richtlinie in Deutschland umgesetzt werden (unter anderem eine Neuregelung der Warnhinweise mit sogenannten "Schockbildern"). Es ist eine Übergangsfrist von einem Jahr für den Abverkauf der noch nach altem Recht produzierten Tabakerzeugnisse vorgesehen. Die Hersteller nutzen derzeit die Kapazitäten für die Vorproduktion von Tabakwaren nach dem noch geltenden Recht, um in der Phase der Produktionsumstellung die Abnehmer mit diesen vorproduzierten Produkten bedienen zu können.*

*Insgesamt wurden im ersten Quartal 2016 Tabakwaren im Kleinverkaufswert (Verkaufswert im Handel) von 6,7 Milliarden Euro versteuert. Das waren 1,4 Milliarden Euro oder 27,6 % mehr als im ersten Quartal 2015. Dieser Betrag ergibt sich aus dem Steuerzeichenbezug von Herstellern und Händlern nach Abzug von Steuererstattungen für zurückgegebene Steuerzeichen (Nettobezug).*

## Zigarettenpreise korrespondieren mit Raucheranteil

Der Deutsche Zigarettenverband (DZV) hat die Zigarettenpreise in Europa für das Premium-Segment mit Stand Oktober 2015 berechnet. Stellt man diese Zahlen den im Rahmen des Eurometers 2012 erhobenen Anteilen der Raucher in den einzelnen EU-Mitgliedsländern gegenüber, ergibt sich ein eindeutiger Zusammenhang zwischen der Höhe der Zigarettenpreise und dem Anteil der Raucher.

<u>EU-Mitgliedsland</u>	<u>Preis für 20 Stück</u>	<u>Anteil der Raucher im Jahr 2012</u>
Großbritannien	12,88 €	27%
Irland	10,00 €	29%
Frankreich	7,00 €	28%
Schweden	6,73 €	13%
Niederlande	6,32 €	24%
Finnland	6,20 €	25%
Dänemark	5,90 €	26%
Deutschland	5,89 €	26%
Belgien	5,79 €	27%
Italien	5,20 €	24%
Luxemburg	5,00 €	27%
Österreich	4,90 €	33%
Malta	4,87 €	27%
Spanien	4,85 €	33%
Zypern	4,60 €	30%
Portugal	4,50 €	23%
Griechenland	3,90 €	40%
Slowenien	3,90 €	28%
Polen	3,58 €	32%
Tschechien	3,52 €	29%
Slowakei	3,47 €	23%
Lettland	3,40 €	36%
Estland	3,30 €	26%
Rumänien	3,12 €	30%
Litauen	3,10 €	30%
Ungarn	3,01 €	32%
Bulgarien	2,66 €	36%
Kroatien (Beitritt 2013)	3,43 €	
		<b>EU-Durchschnitt: 28%</b>

In den Ländern mit einem Zigarettenpreis über 5,00 € liegt der Raucheranteil bei 24,9%, in den Ländern mit einem Zigarettenpreis unter 5,00 € liegt der Raucheranteil bei 30,5%. Setzt man die Preisgrenze beim 14. von 27

EU-Ländern (Spanien) an, ist der Unterschied zwar geringer (25,8% zu 30,4%), bleibt aber weiterhin signifikant. Schlussfolgerung: Der Preis ist ein wichtiges Instrument zur Reduzierung des Tabakkonsums.



## Drogenbericht für Deutschland 2015

Marlene Mortler, die Drogenbeauftragte der Bundesregierung, hat Anfang April zusammen mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) die Studienergebnisse der repräsentativen BZgA-Befragung "Die Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland 2015" vorgestellt. Hier einige Passagen aus ihrer Pressemitteilung vom 6. April 2016:

*"Das Rauchen gehört in Deutschland längst nicht mehr zum Lebensgefühl junger Menschen. Die auf Prävention ausgerichtete Tabakpolitik der Bundesregierung zeigt Wirkung. Aber wir dürfen in unseren Anstrengungen nicht nachlassen: Zum 1. April dieses Jahres haben wir verpflichtende Bildwarnhinweise auf Zigarettenpackungen eingeführt. Außerdem brauchen wir ein Verbot der Tabakaußenwerbung. Die Wissenschaft zeigt, dass Tabakwerbepлакate gerade junge Menschen ansprechen."*

*Beim Alkohol ist die langfristige Entwicklung erfreulich: Jugendliche und junge Erwachsene trinken weniger Alkohol. Sorgen bereitet mir nach wie vor das Rauschtrinken. Zudem zeigen die neuen Zahlen, wie verbreitet der Cannabiskonsum unter Jugendlichen ist. Wer in dieser Situation die vollumfängliche Legalisierung von Cannabis fordert, der sorgt dafür, dass noch mehr Jugendliche zum Joint greifen!"*

*Dr. Heidrun Thaiss, Leiterin der BZgA, bemerkt: "Die Studie der BZgA zum Suchtmittelkonsum junger Menschen zeigt insgesamt positive Entwicklungen. Nachdem die Raucherquote bei*

*den 12- bis 17-Jährigen schon seit längerem auf historisch niedrigem Niveau liegt, ist das Rauchen auch bei den 18- bis 25-Jährigen deutlich rückläufig. Auch die tendenziell positiven Trends beim Alkoholkonsum zeigen, dass breit angelegte Präventionsmaßnahmen und Informationsangebote, wie unter anderem die BZgA-Kampagne 'Alkohol? Kenn dein Limit.', wirken. Besorgniserregend ist allerdings die noch immer hohe Zahl junger Menschen, die Rauschtrinken praktizieren. Außerdem konsumieren noch zu viele junge Erwachsene die illegale Droge Cannabis."*

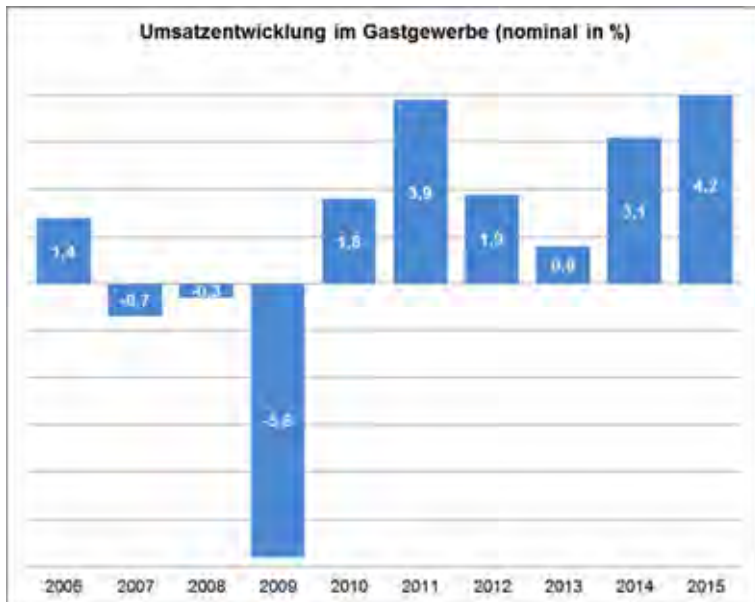
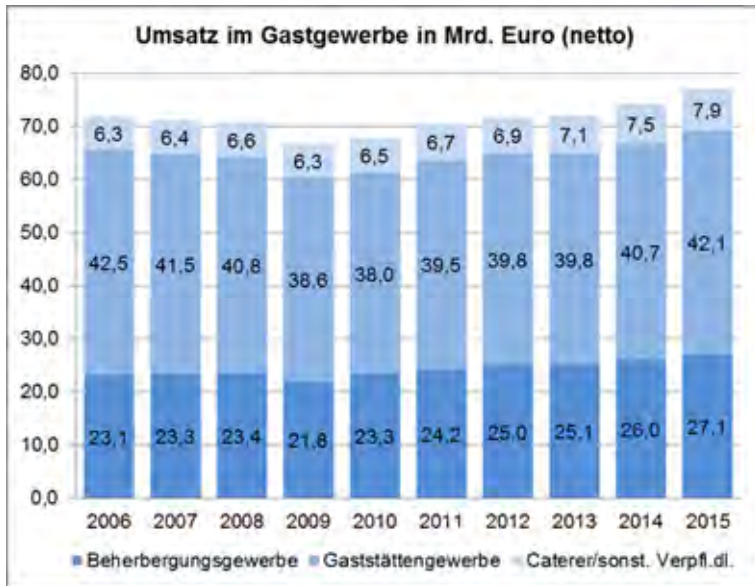
*Den Studienergebnissen zufolge **rauchen aktuell 7,8 Prozent der Jugendlichen im Alter von 12 bis 17 Jahren.** Die Raucherquote liegt damit in dieser Altersgruppe auf dem niedrigsten Stand aller Studien, die die BZgA seit den 1970er Jahren durchgeführt hat. Gleichzeitig stieg die Zahl der Jugendlichen, die in ihrem Leben noch nie geraucht haben, weiter an und liegt nun mit 79,1 Prozent auf dem höchsten Stand. **Auch unter den 18- bis 25-Jährigen ist die Raucherquote mit aktuell 26,2 Prozent weiter rückläufig,** während die **Nie-Raucherquote auf 38,8 Prozent angestiegen ist.***

Für die Drogenaffinitätsstudie 2015 wurden 7.004 Personen im Alter von 12 bis 25 Jahren im Zeitraum von März bis Juni 2015 telefonisch (Festnetz und Mobiltelefon) befragt. Die 90-seitige Studie ist als PDF-Datei abrufbar unter: <http://www.bzga.de/forschung/studien-untersuchungen/studien/suchtpraevention/>.

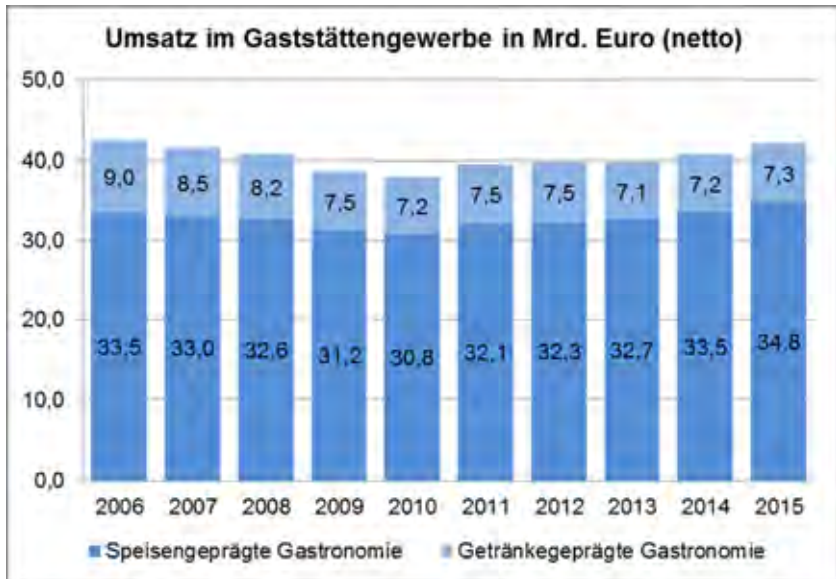
## Umsatzentwicklung im Gastgewerbe

Quelle: Deutscher Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA)

### 1. Gastgewerbe



## 2. Gaststättengewerbe



Diese Daten müssten eigentlich auch dem größten Skeptiker zeigen:  
**Das Rauchverbot in Gaststätten ist ein finanzieller Erfolg!**

## Versuch und Versuchung

Ein Raucher versucht, sich aus den Fängen seiner Tabakabhängigkeit zu befreien. Das Rauchen stört ihn und die Menschen in seiner Umgebung. Ihm missfällt der Geruch von kaltem Tabakrauch an seiner Kleidung, in der Wohnung sowie als penetrante Hinterlassenschaft an allen Treffpunkten von Rauchern. Vor allem aber nervt ihn der Zwang, immer und überall rauchen zu müssen. Er kann aber der Versuchung nicht widerstehen, die aus jedem Hinterhalt auf ihn lauert.



Mit den Menschen in seiner Umgebung gerät der Raucher sehr oft in Konflikt. Er sucht den Kontakt und trifft auf Distanz. Sein Verstand wird ihm sagen: Du selbst bist es, der den sozialen Konsens stört! Doch sein Ego fordert von den anderen Toleranz um des lieben Friedens willen. Dieser Zwiespalt ruft schon wieder nach der nächsten Zigarette!

Seine Frau hat sich darin ergeben, den störenden Rauch in der Wohnung und den abstoßenden Geruch ihres lieben Gatten zu erdulden. Hat er doch auf ihre Vorwürfe immer gereizt reagiert und ihr vermittelndes Liebeswerben zurückgewiesen. Nun will sie den Ehefrieden in Demut retten.

Die erwachsene Tochter begegnet ihrem rauchenden Vater ganz anders: "Mit der Zigarette kommst du mir nicht in unsere Wohnung!". Mit dieser klaren Ansage weist sie ihn in die Schranken.

Dabei denkt sie nicht nur an sich, sondern vor allem an ihr Jüngstes, das noch tapsig auf dem Teppich krabbelt. Vater muss sich entscheiden – Zigarette oder Enkelkind.

Mutters Verhalten dem Vater gegenüber gilt gemeinhin als angemessen und tolerant – wie es sich eben gehört. Über die Tochter schütteln die Nachbarn den Kopf: "Wie kann man nur so herzlos sein?". Die öffentliche Meinung steht auf Toleranz: "Jeder hat schließlich irgendein Laster!". Wer von beiden tut ihm nun gut, dem Raucher?

Seine Ehefrau hat mit ihm Frieden geschlossen. Ihre ständigen Vorwürfe des Rauchens wegen hatten sein Ego verletzt und ihrer Beziehung geschadet. Doch durch ihr duldsames Verhalten unterstützt sie nun seine Tabakabhängigkeit. Dadurch erschwert sie es ihm, endlich unabhängig zu werden. Besser hätte sie ihm ohne verletzende Worte deutlich machen sollen, wie unwohl sich ihr rauchgeschwängertes Zuhause und ihr nach Rauch riechender Liebster für sie anfühlt. Sicher hatte das ihr Partner längst von allein verinnerlicht und als Motiv für seinen Versuch zum Rauchstopp festgeschrieben. Aber das schließliche Einverständnis seiner Frau mit dem Status quo hat ihn von seinem Vorhaben abgebracht.

Nun kommt ihm seine Tochter mit klaren Regeln. Anfangs verstört darüber, fügt er sich dann doch. Die Beschäf- ▶

tigung mit seinem Enkelkind lässt ihn die eigentlich fällige Zigarette vergessen. Am Ende ist er froh darüber, seinem Enkelchen, seiner Tochter und am Ende sich selbst zuliebe nicht geraucht zu haben. Die zwingende Situation hat ihn davor bewahrt, seiner Versuchung nachzugeben. Der Sieg über sich selbst stärkt sein Selbstgefühl.

Toleranz dem Rauchen gegenüber untergräbt das Bemühen des Rauchers, sich aus seiner Abhängigkeit zu lösen. Belehrungen und Vorwürfe helfen ihm nicht. Eher lösen sie Trotzreaktionen aus. Als hilfreich haben sich Rauchverbote in der Öffentlichkeit gezeigt. Sie motivieren den Raucher, nicht nur dort, sondern auch im familiären Umfeld Rücksicht zu nehmen. Er spürt dabei auch die Dankbarkeit und Anerkennung seiner Mitmenschen. Vielleicht gibt es ihm auch einen Motivationsschub für seinen Versuch, sich aus den Fängen seiner Nikotinabhängigkeit zu befreien.

Politiker schwafeln oft und gern vom Interessenausgleich zwischen Rauchern und Nichtrauchern. Sie glauben, der Raucher habe ein Interesse daran, in einem Tabakrauchparadies seiner Nikotinabhängigkeit dauerhaft zu frönen. Doch die überwiegende Mehrheit von ihnen wünschte sich ein rauchfreies Leben. Leider aber ist der Ausstieg aus der Tabakabhängigkeit sehr schwer. Eher erleichtert das Nikotin ein Abdriften in die illegale Drogenwelt. Der Ausstieg aus der Tabak-Drogenszene liegt daher im Interesse aller vernünftigen Menschen, der Raucher wie der Nichtraucher. Was also gibt es hier noch auszugleichen?

Um sich von seiner Tabakabhängigkeit zu befreien braucht der Raucher neben innerer Entschlossenheit auch Stoppsignale von außen. Sie sollen ihn daran hindern, seiner Versuchung nachzugeben, um am Ende vielleicht in die totale Drogenwelt abzugleiten. Nikotin ist der legale Suchtstoff, der das Tor zu illegalen Drogen öffnet. Wer Cannabis oder Kokain konsumiert, hat zuvor mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit Tabak geraucht. Drogenkonsum zu unterbinden heißt Tabakrauchen zu stoppen. Aber statt der hilfreichen Stopps begegnen dem Raucher allerorten Einladungen zum "Weiter so!". Die Gesellschaft gibt sich die Ehre, ihn mit offenen Armen zu empfangen, obwohl oder eben weil er raucht.

Wo überall lauert die Versuchung, die alle Stoppversuche des Rauchers durchkreuzt? Geplagt vom inneren Zwang zu rauchen trifft der Raucher allerorten auf rauchende Vorbilder und auf Orte, die zum Rauchen einladen. Er erlebt Rauchen als ein ganz normales Alltagsverhalten, das es durch eigenes Zutun zu verteidigen gilt. Raucherfeinde sind schließlich auch seine Feinde. Die meisten Signale von außen rütteln an seinem Ego und nicht an seinem Verstand. Doch gerade den gilt es zu wecken.

Der Raucher soll spüren, wo überall er an Grenzen stößt – in der Öffentlichkeit wie auch im privaten Bereich. Er muss schließlich begreifen: Ohne klare und umfassende Regeln ist ein harmonisches Miteinander nicht möglich. Doch das dürfte ihm schließlich wichtiger sein als das Rauchen.

*Dr. Wolfgang Schwarz*

## Japan – eine weitgehend kippenfreie Zone

Dr. Hellmut Schmücker, Mitglied der Nichtraucher-Initiative München, berichtet über seine aktuellen Erfahrungen mit öffentlichen Plätzen in Japan:

Viele Jahre sind seit meinem letzten Japan-Besuch vergangen. Heuer habe ich mir knapp 14 Tage Aufenthalt in Tokyo und Kyoto gegönnt. Dabei musste ich viel an meine Freunde in Deutschland und die Nichtraucher-Initiative denken. Folgende Beobachtungen haben große Betroffenheit bei mir verursacht und mich mit Scham erfüllt:

Auf den Straßen von Kyoto habe ich keinen einzigen Raucher entdeckt. Öffentliche Plätze, Bahnhöfe, Straßen, U-Bahnen, Bushaltestellen sind pieksauber, kein Papier, kein Abfall, keine Zigarettenkippen, keine Schmierereien, einfach nichts, nur sauber.



Links der Boden im Bahnhof Kyoto.

In einer kleinen



Nebenstraße fand ich in einem Gullideckel die "letzte Zigarettenkippe von Kyoto" und habe sie im Bild festgehalten.



Offenbar genügen einfache Schilder um diesen Zustand herzustellen.



Auf der Strasse telefonierte kein Mensch, in der U-Bahn, im Bus, im Zug wird, als wäre es selbstverständlich, nicht telefonierte.

Ich frage mich ernsthaft, warum wir Jahrhunderte von diesem nahezu paradiesischen Zustand entfernt sind. Es mangelt uns wohl in erster Linie an Bürgersinn, Rücksichtnahme und Verantwortung für den Nächsten und die Natur. In zweiter Linie wohl auch am politischen Willen und an Vernunft!

### Geld für Zigarettenkippen

Tausende von Einwohnern in der chinesischen Stadt Xianyang in der Provinz Shaanxi, sammelten vor sechs Jahren Zigarettenkippen von den Straßen auf. Sie kassierten dafür 0,05 Yuan (0,5 Eurocent) pro Zigarettenkippe. Die Belohnung war Teil der Bemühungen Xianyangs, den Titel einer "Sauberen Stadt" zu erhalten, berichtete die Zeitung Chinese Business View.

Würde es einen solchen Wettbewerb in Japan geben, könnten viele Städte teilnehmen. Die Chance zu gewinnen, würde jedoch nicht von der Zahl der Zigarettenkippen auf öffentlichen Straßen abhängen. Denn die liegt meist bei Null.

## Terminkalender

22. Oktober 2016  
**Jahreshauptversammlung  
 Ärztlicher Arbeitskreis  
 Rauchen und Gesundheit e.V.**  
 in Fulda  
 ☎ 089/3162525

30. November/1. Dezember 2016  
**14. Deutsche Konferenz  
 für Tabakkontrolle**  
 in Heidelberg  
 ☎ 06221/423010

Weitere aktuelle Termine:  
 ☎ 089/3171212  
[www.nichtraucherschutz.de](http://www.nichtraucherschutz.de)

## Roland Kaiser



In **position**, dem Magazin der Industrie- und Handelskammer, wird der Schlagersänger Roland Kaiser zu seinem beruflichen Lebensweg interviewt. Dieser begann mit einer kaufmännischen Lehre im Automobilbereich und führte ihn wenig später auf die Bühne. Das Wagnis, den Beruf des Künstlers zu wählen, habe er bis heute nicht bereut. Auf die Frage, was er tun würde, wenn er noch einmal von vorne anfangen könnte, antwortete der Schlagersänger, dem 2010 aufgrund einer COPD-Erkrankung eine Spenderlung transplantiert worden ist: **"Ich würde bis auf das Rauchen alles noch einmal genau so machen."**

## Programm für rauchfreie PflegeschülerInnen

Bis zu 50% der PflegeschülerInnen rauchen schon zu Beginn ihrer Ausbildung. Wesentliche Ursachen dafür sollen die Stressbelastung bei kaum verlässlichen Pausenregelungen und die hohe Akzeptanz der Zigarettenpause im Pflegealltag als "kurze Auszeit" sein – so das Ergebnis des *astra*-Modellprojekts des Bundesministeriums für Gesundheit. *Astra* steht für **Aktive Stressprävention durch Rauchfreiheit** in der Pflege.



Seit 2013 haben inzwischen zehn Ausbildungskurse an neun Pflegeschulen mit dem *astra*-Programm ([www.astraprogramm.de](http://www.astraprogramm.de)) gearbeitet, das nach deren Erfahrungen immer wieder angepasst wurde. Die ersten Pflegeschulen haben das Programm bereits während der Projektphase in den Lehrplan integriert. Das lässt auf eine hohe Akzeptanz und einen erkennbaren praktischen Nutzen schließen – sowohl für die SchülerInnen selbst als auch für die Lehrenden und die Schulentwicklung insgesamt. Das Deutsche Netz rauchfreier Krankenhäuser (DNRfK) unterstützt die Vernetzung der Akteure in den Pflegeschulen und Gesundheitseinrichtungen.

---

## Impressum

Das **Nichtraucher-Info** ist ein  
Mitteilungsorgan der

### **Nichtraucher-Initiative Deutschland (NID) e.V.**

für Mitglieder von Nichtraucher-Initiativen  
und die Öffentlichkeit.  
Der Bezugspreis ist im  
Mitgliedsbeitrag enthalten.  
Erscheinungsweise vierteljährlich

### **Herausgeber: NID-Vorstand**

Dr. rer. nat. Thomas Stüven  
Dipl.-Hdl. Ernst-Günther Krause  
Dr. med. Dietrich Loos

### **Redaktion:**

Ernst-Günther Krause (verantwortlich)

### **Anschrift:**

Carl-von-Linde-Str. 11  
85716 Unterschleißheim  
Telefon: 089/3171212  
Fax: 089/3174047

E-Mail: [nid@nichtraucherschutz.de](mailto:nid@nichtraucherschutz.de)

Internet: <http://www.nichtraucherschutz.de>

### **Konto:**

Postbank München – BIC: PBNKDEFF  
IBAN: DE95 7001 0080 0192 4458 03

### **Herstellung:**

Druck und Verlag Zimmermann GmbH

---

Ein Teil des *Nichtraucher-Infos*  
erscheint mit Beihefter

## Inhaltsverzeichnis Seite

<i>Schockbilder gab es schon Mitte der 1970er Jahre von einem Narkosefacharzt</i>	1-3
<i>Verurteilung wegen Diebstahl und Sachbeschädigung</i>	4-5
<i>Beim Marlboro-Poker verlor Philip Morris auf ganzer Linie</i>	6-7
<i>Tabakkonzern JTI erwirkt Einstweilige Verfügung</i>	8
<i>Bundesverfassungsgericht billigt Schockfotos</i>	9
<i>Umsetzung EU-Richtlinie nur auf kleinstem gemeinsamen Nenner</i>	10
<i>Welt-Nichtrauchertag 31. Mai 2016</i>	10
<i>Croupier scheidet vor dem BAG</i>	11
<i>Wegen Ablebens der Raucherin hebt Landgericht Ortstermin auf</i>	12
<i>E-Zigaretten-Verbot für Jugendliche</i>	13
<i>EZigaretten eher Konsum- als Entwöhnungsmittel</i>	13
<i>Finanzielle Interessen bestimmen</i>	
<i>Bewertung der E-Zigarette</i>	14
<i>Tabakverkauf I. Quartal 2016</i>	15
<i>Zigarettenpreise korrespondieren mit Raucheranteil</i>	16
<i>Drogenbericht Deutschland 2016</i>	17
<i>Umsatzentwicklg. Gastgewerbe</i>	18-19
<i>Versuch und Versuchung</i>	20-21
<i>Japan - eine kippenfreie Zone</i>	22
<i>Roland Kaiser</i>	23
<i>Programm für rauchfreie PflegeschülerInnen</i>	23